



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juli 2017
(OR. en)

11142/17
ADD 1

DRS 46
ECOFIN 633
EF 157

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D050942/01 ANNEX
Betr.:	Angabeninitiative (Änderungen zu IAS 7)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D050942/01 ANNEX.

Anl.: D050942/01 ANNEX

DE

D050942/01

ANHANG

Angabeninitiative

(Änderungen zu IAS 7)

Änderungen zu IAS 7 *Kapitalflussrechnungen*

Die Paragraphen 44A-44E und die entsprechenden Überschrift werden eingefügt. Paragraph 60 wird ebenfalls hinzugefügt.

Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten

- 44A Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, anhand deren die Abschlussadressaten Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, einschließlich Veränderungen bei zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Transaktionen, bewerten können.**
- 44B Soweit zur Erfüllung der Anforderung nach Paragraph 44A erforderlich, gibt ein Unternehmen folgende Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten an:
- a) Veränderungen der Finanzierungscashflows;
 - b) Veränderungen aufgrund der Übernahme oder dem Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten;
 - c) die Auswirkung von Wechselkursänderungen;
 - d) Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts und
 - e) sonstige Veränderungen.
- 44C Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten sind Verbindlichkeiten, bei denen Cashflows in der Kapitalflussrechnung bisher oder in Zukunft als Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten eingestuft werden. Die Angabepflicht nach Paragraph 44A gilt auch für Veränderungen bei finanziellen Vermögenswerten (beispielsweise Vermögenswerte zur Absicherung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten), wenn Cashflows aus diesen finanziellen Vermögenswerten bisher oder in Zukunft unter den Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten berücksichtigt werden.
- 44D Eine Möglichkeit zur Erfüllung der Angabepflicht nach Paragraph 44A besteht in der Abstimmung der Eröffnungs- und Schlusssalden in der Bilanz für Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, einschließlich der Veränderungen gemäß Paragraph 44B. Wenn ein Unternehmen eine solche Abstimmung veröffentlicht, macht es ausreichende Angaben, um den Abschlussnutzern eine Zuordnung der in die Abstimmung aufgenommenen Posten zur Bilanz und zur Kapitalflussrechnung zu ermöglichen.
- 44E Liefert ein Unternehmen die nach Paragraph 44A erforderlichen Angaben in Kombination mit Angaben zu Veränderungen bei anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, so gibt es Veränderungen von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten getrennt von Veränderungen dieser anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

- ...
- 60 *Angabeninitiative* (Änderungen zu IAS 7), veröffentlicht im Januar 2016, neu hinzugefügte Paragraphen 44A-44D. Diese Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wenn das Unternehmen diese Änderungen erstmals anwendet, so ist es nicht verpflichtet, vergleichende Angaben zu früheren Perioden zu machen.